

Aufstellung des Bebauungsplanes

„Ahr“

der Ortsgemeinde Moschheim

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Moschheim hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB erfolgte in der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Wirges Nr. 10/2022 vom 09.03.2022 (Jahrgang 58).

In der Ortsgemeinde Moschheim ist ein ansteigender Bedarf an Wohnraum vorhanden. Um die Nachfrage nach örtlichem Wohnbauland in der Ortsgemeinde weiterhin decken zu können, ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes erforderlich.

Durch den Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage zur Schaffung von ausreichend Wohnraum am Randbereich des vorhandenen Wohngebietes Achtstruth / Seifen und dem Friedhof der Ortsgemeinde Moschheim ermöglicht werden (siehe hierzu die beigefügte Skizze – Geltungsbereich)

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung, sodass die Planunterlagen in der Zeit

vom 04.08.2022 bis einschließlich 05.09.2022

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bauverwaltung, Zimmer 202, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges in der Zeit von montags und dienstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr zur jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegen und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges in der Rubrik „Rathaus“ unter „Bekanntmachungen“ und der jeweiligen Gemeinde mit folgendem Link eingesehen werden können:

<https://www.wirges.de/rathaus/bekanntmachungen/>

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges derzeit grundsätzlich nur nach Terminvereinbarung aufzusuchen. Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bzw. Unterrichtung kann daher während den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit den zuständigen Sachbearbeitern (Herrn Andreas Schwind, Tel.: 02602/689-137, E-Mail: a.schwind@wirges.de oder Herrn Daniel Voß, Tel.: 02602/689-131, E-Mail: d.voss@wirges.de) erfolgen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

1. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei vorgenannter Stelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
2. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird auf folgendes hingewiesen:

1. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird der Ortsgemeinderat Moschheim in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.
2. Die den Festsetzungen zugrundeliegenden Vorschriften bzw. DIN-Normen liegen während der o.g. Frist ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.
3. Mit der Abgabe einer Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.
4. Der Geltungsbereich des Plangebietes ergibt sich aus der vorstehend abgedruckten Skizze und dient der allgemeinen Information.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de zum Download bereit.

Moschheim, 18.07.2022

gez.

Norbert Nöller
Ortsbürgermeister